

# **SATZUNG**

## **für den Verein „KunstPalais Badenweiler e.V.“**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins ist „KunstPalais Badenweiler e.V.“.

Sitz des Vereins ist Badenweiler, er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR300438 eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

- a. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Bildender und Darstellender Kunst, Musik und Dichtung, auch unter Einbeziehung der Jugend. Der Verein verfolgt damit auch das Ziel des Bildungsauftrags im ländlichen Raum und ergänzt das vorhandene, kulturelle Angebot.
- b. Der Verein führt alle die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- c. Auch hat der Verein das Ziel, grenzüberschreitend tätig zu sein, sei es durch Zusammenarbeit mit einzelnen KünstlerInnen, Gruppen, oder in Kooperation mit Gemeinden/Städten/Institutionen im In- und Ausland.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit des Vorstands endet jeweils mit dem Amtsbeginn des zeitlich folgenden neu gewählten Vorstands.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich hierzu geeigneter Personen oder Institutionen bedienen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Vergütung für die Arbeit dieser Personen kann aus Vereinsmitteln erfolgen, diese haben den Weisungen des Vorstands Folge zu leisten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§8 Der Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihn insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der jeweiligen Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand, oder einer durch die MV bestimmte Person.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Festsetzung des zu Beginn eines Geschäftsjahrs zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Entlastung des Kassenwartes

Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst:

- mit einfacher Mehrheit
- mit Zwei-Drittel-Mehrheit über Änderungen der Satzung
- mit Drei-Viertel-Mehrheit, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, über die Auflösung des Vereins .

Ist die Versammlung bezügl. Auflösung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Ein anwesendes Mitglied kann nur ein nichtanwesendes vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Für den Fall der Auflösung bilden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§47ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Badenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst zu verwenden hat.

### **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2014 beschlossen. Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die bis dahin gültige Satzung.